

RS OGH 2022/1/27 5Ob224/21h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.01.2022

Norm

AußStrG §119, AußStrG §120

Rechtssatz

Wird – als Ausnahme – bereits vor Durchführung einer Erstanhörung ein einstweiliger Erwachsenenvertreter bestellt, weil entweder die Voraussetzungen des § 120 Abs 2 AußStrG vorliegen oder die betroffene Person durch ihr Verhalten eine Erstanhörung verhindert bzw unbekannten Aufenthalts ist, bedarf es zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen eines Rechtsbeistands nach § 119 AußStrG, der ihn vertritt und in seinem Namen Verfahrenshandlungen vornehmen (Rechtsmittel ergreifen) kann.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 224/21h
Entscheidungstext OGH 27.01.2022 5 Ob 224/21h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2022:RS0133906

Im RIS seit

07.04.2022

Zuletzt aktualisiert am

07.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at